

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1042

Erlinsbach / Eppenber-Wöschnau: Kantonaler Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau»

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau» zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das kantonale Naturreservat «Grien», welches sich zwischen der alten Aare und dem Kraftwerkskanal im östlichen Gemeindegebiet von Erlinsbach befindet und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5377 vom 22. Dezember 1951 festgesetzt wurde, soll revidiert und den heutigen Ansprüchen angepasst werden. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende kantonale Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau» ausgearbeitet. Der Perimeter wird dabei über fast die gesamte Aareinsel ausgeweitet. Nach dem rechtsgültigen Gesamtplan von Erlinsbach ist die Aareinsel der Landwirtschaftszone und dem Wald, mit Teilüberlagerung der Naturschutz- und Uferschutzzone, zugeordnet. Eine kleinere Sandbank befindet sich zudem auf dem Gemeindegebiet von Eppenber-Wöschnau.

Mit der vorliegenden Planung wird ein Naturreservat im Sinne einer überlagerten Schutzzone nach § 36 Abs. 1 lit. e Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) ausgeschieden. Dem vorliegenden Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mitsamt Sonderbauvorschriften soll für die neu vorgesehenen Tafelstandorte gleichzeitig mit der regierungsrätlichen Genehmigung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. April 2019 bis zum 7. Mai 2019. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einsprachen erhoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau» der Einwohnergemeinden Erlinsbach und Eppenber-Wöschnau wird genehmigt.
- 3.2 Dem Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegend genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/fst) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Forstkreis Olten / Niederamt, Amthausquai 23, 4603 Olten

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Gemeinde Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach 124, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg, mit 1 gen. Plan mit SBV (später) **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Erlinsbach / Eppenberg-Wöschnau: Genehmigung Kantonalen Zonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Naturreservat Grien-Wöschnau»)